Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Dritten Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 13. Dezember 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Dritte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 13. Dezember 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Dritte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 11. November 2021

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Dritte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung über die De-minimis-Beihilfen vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 26 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 29. November 2019 (SächsABl. 2020 Nr. 4 S. 80) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 7 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung – 1. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste wird wie folgt geändert:
   a) In Abschnitt „1.1 Art und Höhe der Beihilfe – Höhe“ wird das Wort „Verbraucherschutz“ durch die Worte „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
   b) Der Abschnitt „1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
   „Es muss sich um Tierverluste im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 S. 21) handeln.“

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2021

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates